



LANDESPFLEGEKAMMER

RHEINLAND-PFALZ

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2578

A01

Antworten der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

zum Fragenkatalog der Fraktionen (Stellungnahme 17/2301)

zum Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926

30. April 2020

Kontakt:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdÖR)

Dr. rer. cur. Markus Mai (RN), Präsident

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 30

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: info@pflegekammer-rlp.de

I. Fragenübersicht

A. Fraktion der SPD

Frage 1:

Die SPD-Fraktion hat im Dezember 2018 einen Antrag gestellt, in dem alle Pflegenden in Rahmen einer Urwahl bei einer Abstimmung entscheiden, ob sie eine Pflegekammer als Interessenvertretung haben möchten oder nicht. Dem wurde nicht gefolgt und bekanntermaßen „nur“ eine Gesamtzahl von rund 1500 Pflegekräften befragt (Ergebnis 79% Befürwortung). Bei einer Gesamtzahl von circa 197.000 Fachpflegekräften in NRW, kann man da nicht von einer repräsentativen Umfrage sprechen. Die aktuelle Entwicklung in Niedersachsen mit den kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer die bereits in Teilen rechtsanhängig sind, fordern ein Umdenken in Richtung Vollbefragung heraus!

Frage: Wäre – aufgrund des intransparenten Verfahrens der in NRW durchgeführten Umfrage und der zu geringen Anzahl an befragten Pflegefachkräften – eine Vollumfrage in NRW nicht angemessen?

Antwort:

Bei der Etablierung einer Landespflegekammer bedarf es grundlegend im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens keiner Meinungsumfrage der betreffenden Berufsgruppe. Grundsätzlich begrüßen wir eine solche Umfrage, wie sie bisher in allen Ländern mit einer Landespflegekammer durchgeführt wurde. Das Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen beauftragte ein wissenschaftliches Institut mit der Durchführung einer wissenschaftlich fundierten und damit repräsentativen Befragung der Berufsangehörigen der Pflege. Das Studiendesign wurde klar transparent beschrieben und lies keinerlei Zweifel an dessen Validität und Reliabilität, weder von Seiten der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz noch von den Fachexperten. Eine Vollbefragung ist in diesem Zusammenhang, auch aus wissenschaftlicher Perspektive nicht üblich und nicht notwendig, da Stichproben, wie in diesem Fall, durch geeignete wissenschaftliche Methodik repräsentative Ergebnisse hervorbringen.

Frage 2:

Die Landtagsenquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW sah gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Bereits 2009/2010 führte das MAGS mit dem selben Minister wie heute in einer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so groß ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9, Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12, Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Frage: Was genau hat sich verändert, dass die Feststellung vom MAGS im Jahr 2009/2010 heute keinerlei Berücksichtigung mehr findet?

Antwort:

Diese Frage muss von Seiten des Ministeriums beantwortet werden. Im Zuge der Kammerentwicklungen in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurden jeweils im

Rahmen der Gesetzgebungsverfahren entsprechende verfassungsrechtliche Überprüfungen vorgenommen und die Einrichtung von Pflegekammern als verfassungskonform bewertet. Ferner wurden in mehreren Gerichtsverfahren die Verfassungsmäßigkeit der Landespflegekammern geprüft und bestätigt. An dieser Stelle verweisen wir auf das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Mainz (4 K 438/16.MZ). Daneben sprechen sich auch zahlreiche wissenschaftliche Experten, wie beispielsweise der Fachexperte für Kammerrecht Prof. Hannika, für die Verfassungsmäßigkeit von Pflegekammern aus.

Frage 3:

Mitglieder werden nur Pflegefachpersonen, Pflegehilfskräfte können freiwillig Mitglied werden, allerdings ohne die gleichen Rechte der Zwangsmitglieder. Im Arbeitsalltag bilden beide Gruppen ein Team.

Frage: Sehen Sie hier die Gefahr einer weiteren Spaltung der Belegschaft in der Pflege?

Antwort:

Die Landespflegekammer ist die berufliche Standesvertretung der Angehörigen des Heilberufs Pflege. Pflegefachpersonen üben heilberufliche Tätigkeiten aus und tragen die fachliche Gesamtverantwortung für die pflegerische Versorgung. Ihnen organisatorisch und fachlich unterstellt sind die Pflegehilfskräfte. Analog zu den weiteren Heilberufskammern gehören die Hilfskräfte originär nicht den Kammern an, so gehören beispielsweise die Medizinischen Fachangestellten nicht den Ärztekammern an. Letztlich können nur die Berufsangehörigen des jeweiligen Heilberufes ihre beruflichen Anliegen aus ihrer theoretisch fundierten Ausbildung und den entsprechenden praktischen Kenntnissen selbst kompetent gestalten. Der Gesetzgeber will den Pflegehilfskräften die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft ermöglichen. Wir begrüßen diese Form der Anbindung ausdrücklich. Eine mögliche Spaltung der Belegschaften können wir in Rheinland-Pfalz in keinster Weise feststellen.

Frage 4:

In NRW streiten sich bekanntermaßen die Geister sowohl über die Zwangsmitgliedschaft und die Zwangsbeträge und deren Höhe. Begründet werden sie mit der Unabhängigkeit durch ein beitragsfinanziertes System. Dass Unabhängigkeit auch gesetzlich geregelt werden kann, zeigt das Beispiel des Landesrechnungshofes.

Frage: Wie begründen Sie die Annahme der Landesregierung, dass die Unabhängigkeit nur durch Mitgliedsbeiträge gewährt ist?

Antwort:

Die vollumfängliche Autonomie einer Selbstverwaltungskörperschaft baut grundsätzlich auf der finanziellen Autonomie und der Beteiligung aller „Betroffenen“, und damit auf einer Pflichtmitgliedschaft auf. Letztere umfasst die Mitgliedschaft aller Berufsangehörigen, die im jeweiligen Bundesland ihre Tätigkeit ausüben. Die Gesamtheit der Kammermitglieder wählt dann die Mitglieder der Organe der Kammer. Somit kann sich jede/jeder Einzelne zur Wahl stellen und von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Damit sind die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe der Kammer demokratisch legitimiert. Die finanzielle Unabhängigkeit sichert zudem die autonome Mittelverwendung. Die Haushaltsplanung und somit die Mittelverwendung der Kammer obliegt ausschließlich der Vertreterversammlung, als obersten Organ der Landespflegekammer. Nur so kann die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben, die der Staat an die Berufsgruppen der Heilberufe gesetzlich überträgt, frei von jeglichen berufsexternen Einflüssen erfüllt werden. Kammern, deren



Beiträge von der öffentlichen Hand übernommen werden, können politisch nicht frei agieren. Die starke und nachhaltige politische Interessenvertretung ist jedoch eines der wichtigsten Instrumente der Kammerarbeit. Nach diesen Prinzipien schaffte der Gesetzgeber jegliche Grundlagen für die Arbeit der Selbstverwaltungskörperschaften.

Frage 5:

Auch die Höhe des Beitrags löst nach wie vor Diskussionen aus. Alle Experten sind sich einig, dass die Anschubfinanzierung durch das MAGS nicht auskömmlich sein kann. In Aussicht gestellt ist ein Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich.

Frage: Warum sollen die aktuell ökonomisch Schwächsten (aktuelle Tabellenlöhne, geringfügig Beschäftigte, Teilzeit, Altersteilzeit, Elternzeit, u.a.) jährlich eine Kammer finanzieren, die Ihre Arbeitsbedingungen nicht ändern können, da dies tarifgebundene Angelegenheiten sind?

Frage: Wie stehen Sie zur Beitragsfreiheit und der Finanzierung durch das Land?

Antwort:

Der Sachverhalt, dass Pflegekammern die Arbeitsbedingungen nicht ändern können, stimmt so nicht. Durch die Übernahme staatlicher Aufgaben kann direkt auf die berufliche Tätigkeit und die gesundheitspolitischen Steuerungsmechanismen Einfluss genommen und diese im Sinne einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung ausgestaltet werden. Die Pflegekammer Rheinland-Pfalz vertritt laut des dortigen Heilberufsgesetzes die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kammermitglieder und wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit (siehe § 1 Heilberufsgesetz) mit. Damit übernehmen Kammern Aufgaben, die sich auf die direkten Arbeitsbedingungen der Mitglieder auswirken.

Wir sehen aktuell keine untragbare finanzielle Belastung der Kammermitglieder. Alle verabschiedeten Beitragssysteme der Landeskammern sehen eine vertretbare Beitragshöhe und eine soziale Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Mitglieder vor. Mitglieder, die sich in Elternzeit oder Altersteilzeit befinden und nicht pflegerisch tätig sind oder die Situation einer sozialen Härte aufweisen, werden in Rheinland-Pfalz für diesen Zeitraum gänzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dadurch wird eine finanzielle Überlastung des einzelnen Mitglieds verhindert. Die Beiträge sind aufgrund der Selbstverwaltungsstruktur der Kammern, durch die von den Mitgliedern gewählten Repräsentanten festgelegt, die allesamt selbst Angehörige des Pflegeberufes sind. Somit besteht eine ständige Rückkopplungsmöglichkeit zwischen Mitgliedern und Beitragsentscheidungen der Vertreterversammlung. Die vollständige finanzielle Eigenständigkeit der Kammern ist unabdingbarer Grundbaustein für die Autonomie der Kammer. Wir verweisen hierbei auf die vorherige Antwort der Frage 4.

Frage 6:

Die Beitragspflicht soll an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung anknüpfen. Die Verweildauer im erlernten Beruf der Pflege ist bekanntermaßen oft kurz und von Unterbrechungen geprägt. Demzufolge sind erheblich mehr Menschen im Besitz zum Führen der Berufserlaubnis, als im erlernten Beruf tätig. Demzufolge werden viele nach dem Ausscheiden aus der Pflege ihre Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung abgeben, um der Zwangsmitgliedschaft und dem damit einhergehenden Zwangsbeitrag zu entgehen.

Frage: Teilen Sie diese Ansicht und kann das der richtige Weg für diesen Mangelberuf sein?

Frage: Wer soll das in Krisenzeiten (Rückholaktion der Pflegekräfte bei Pandemie) mit welchen Ressourcen leisten?

Frage: Zu welchem Anteil müssen die Kammern beitragsfinanziert sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren?

Antwort zu Frage 1:

Aus unseren Erfahrungen in Rheinland-Pfalz können wir die Befürchtungen, dass die Berufsangehörigen ihre Berufsurkunde zurückgeben, in keiner Weise teilen. In Rheinland-Pfalz liegt hierzu, trotz auch hier im Vorfeld erfolgter Ankündigungen Einzelner, kein Fall vor.

Antwort zu Frage 2:

Gerade in Krisenzeiten zeigt sich deutlich, wie wichtig ein zentraler und berufs kompetenter Ansprechpartner für die politischen Mandatsträger, die Ministerien, die Gesundheitsbehörden, die weiteren Partner im Gesundheitswesen und für die Berufsangehörigen selbst ist. Das Abstimmungs- und Beratungsaufkommen ist sehr hoch und bedarf einer umfassenden fachlichen, beratenden und koordinierenden Leistung der Pflegekammer. Beauftragt durch das Gesundheitsministerium übernimmt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz aktuell u.a. den Aufbau und die Organisation eines Freiwilligen-Pools von Pflegefachpersonen und Pflegehilfskräften und wirkt bei der Vermittlung des Personals in die Einrichtungen und deren fortlaufende Beratung mit. Zudem hat die Pflegekammer eine kurzfristig angelegte Qualifizierungsmaßnahme für den Intensivpflegebereich konzipiert und übernimmt die Abwicklung der Angebote und der Vergütung. Für den Bereich Pflege ist die Landespflegekammer der zentrale Ansprechpartner, verfügt über die personellen und organisatorischen Ressourcen und kann als einzige Institution den Kontakt zu allen Pflegefachpersonen im Land herstellen.

Antwort zu Frage 3:

Im Kernbereich der Selbstverwaltung, in der eine fachliche Unabhängigkeit bestehen muss, zu 100 Prozent. Nur so kann Unabhängigkeit von politischen Einflüssen und konjunkturabhängig schwankenden Steuereinnahmen erzielt werden.

Frage 7:

Die Meldung von Mitarbeiterdaten an die Pflegekammer ist nicht Aufgabe von Arbeitgebern und datenschutzrechtlich umstritten.

Frage: Wie stellen Sie sich das in einem rechtlich einwandfreiem Rahmen vor?

Antwort:

Den rechtlichen Rahmen der Mitteilung der Arbeitgeberdaten legt der Gesetzgeber in entsprechenden Gesetzen fest. Dort können datenschutzrechtliche Aspekte entsprechend geregelt werden. Wir begrüßen hier die getroffene Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf. Die Kammergesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben hierzu vergleichbare Formulierungen getroffen. Darüber hinaus erfolgte in Rheinland-Pfalz die Festlegung der gesetzlichen Regelung nach umfassender Beratung und nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Landesdatenschutzbeauftragten. Dieser stufte seinerzeit das Vorhaben als konform zu aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen ein. Aus unserer Erfahrung können wir diesem Vorhaben vollumfänglich zustimmen.

Frage 8:

Die Auswertung der Haushaltsplanungen der bestehenden Pflegekammern hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Beiträge gar nicht für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Pflegekammer verwendet wurde, sondern für die bürokratische Eigenverwaltung (Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, u.a.) ausgegeben wurde.

Frage: Ist damit zu rechnen, dass das auch in NRW zum Tragen kommt und wie wird die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz gewährleistet?

Antwort:

Das wesentliche Ziel der Etablierung der Pflegekammer ist die berufliche Selbstverwaltung für die beruflich Pflegenden. Dies erfordert, wie auch bei allen anderen Berufskammern einer hauptamtlichen Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Geschäftsstelle. Neben den administrativen Aufgaben der Mitgliederverwaltung, der Beitragsverwaltung und der üblichen administrativen Organisation fließen hier die Kammermittel auch in eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und zu einem großen Teil in die Aspekte der Berufsfeldentwicklung (Beratung, Information, Weiterentwicklung von professionellen Standards, Weiterbildungs- und Fortbildungsorganisation usw.). Damit werden die vorhandenen Mittel absolut zielgerecht investiert. Wie zuvor aufgeführt, obliegt die Haushaltssouveränität ausschließlich der Vertreterversammlung. Die Mittelverwendung erfolgt strikt nach den gesetzlich definierten Aufgaben der Kammer. Zudem wird jeder Haushaltsplan eingehend von der Rechtsaufsicht geprüft und genehmigt. Damit ist eine unsachgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen. Da die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes ihre Tätigkeit für die Kammer auf Basis eines öffentlichen Ehrenamtes nebenberuflich ausüben, ist eine angemessene Aufwandsentschädigung unstrittig.

Frage 9:

Erinnern wir uns an die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden, war die Hauptbegründung für die Schaffung einer Kammer, der Pflege mit dieser Interessenvertretung eine starke Stimme zu geben! Das wünscht sich auch die Mehrheit der Befragten seitens der Umfrage, die in NRW vom MAGS in Auftrag gegeben wurde. Die Überschrift der Umfrage hatte selbigen Wortlaut (eine starke Stimme für die Pflege!). Kammern sind aber keine einseitigen Interessenvertreter einer Berufsgruppe, sondern haben als primäre Aufgabe, die fachgerechte Pflege zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und setzen damit die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch.

Frage: Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird und diese auch noch selbst finanzieren?

Frage: Angesichts dessen, dass Löhne ohnehin von den Tarifpartnern ausgehandelt werden und die Kammer auch keinen Pflegebetreuungsschlüssel festlegt – Welche konkreten Verbesserungen im Alltag der Pflegenden können durch die Schaffung einer Kammer überhaupt realisiert werden?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Keine andere Organisationsform in Deutschland ermöglicht die autonome Übernahme der Steuerung und Regelung der eigenen beruflichen Belange, wie die der Selbstverwaltungskörperschaften. Durch die Übernahme hoheitlicher Aufgaben kann direkt auf die fachlichen Aspekte der beruflichen Tätigkeit

Einfluss genommen und diese im Sinne einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung ausgestaltet werden. Das sichert auch die professionelle Berufsausübung der Kammermitglieder. Die Kammer ist daher in jedem Fall ein Zugewinn für die Pflegefachpersonen und auch für die Gesellschaft. Über die Pflegekammern handeln die Pflegenden bei der Weiterentwicklung des Berufsstandes und des Gesundheitswesens auf Augenhöhe mit den anderen Akteuren und Berufsgruppen im Gesundheits- und Pflegewesen und sind erstmals an den Abstimmungsprozessen nachhaltig beteiligt. Vertreterinnen und Vertreter der Landespflegekammer stehen im steten Austausch mit den anderen Heilberufskammern, den Ministerien und Gesundheitsbehörden, der Landespolitik, der Kommunalpolitik, den Patientenvertretern und vielen weiteren wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens, um den Interessen der Pflege Ausdruck zu verleihen und die Beteiligten zu allen pflegerlevanten Angelegenheiten zu beraten. Dies wird besonders in der aktuellen Krisensituation sehr umfassend genutzt und benötigt.

Eine eigene Berufsordnung mit modernen und professionellen Qualitätsstandards bildet den Rahmen der pflegerischen Tätigkeit, in die das Wissen und die Erfahrungen der Berufsgruppe einfließt. Dieser Aspekt trägt nicht zuletzt zum erheblichen Wohl der Pflegeempfängerinnen und –empfänger bei. Dank der vorgenannten Rechtsform und der gesetzlich geregelten Verpflichtung der Mitglieder, kann eine Landespflegekammer die Einhaltung der von den Pflegenden über ihre Kammer selbst gegebenen Regelungen sicherstellen. Damit erhalten zum einen die beruflich Pflegenden eine Handhabe, auch gegenüber den Arbeitgebern, um mehr Sicherheit in ihren täglichen Arbeitsabläufen zu erfahren. Zum anderen dient eine Berufsordnung von Pflegenden für Pflegende auch der Qualitätssicherung der Pflege und erfährt damit gesamtgesellschaftliche Relevanz. Die Pflegekammer unterstützt dabei die Berufsangehörigen als auch jeweilige Betroffene, bspw. im Rahmen von Schlichtungsmöglichkeiten.

Die Berufsangehörigen erhalten Unterstützung in allen pflegefachlichen Fragen und Rechtsberatung bei berufsfachlichen Angelegenheiten und Problemen. Im Zusammenspiel mit den Berufsverbänden und den Gewerkschaften entsteht eine Interessenvertretung, die die berechtigten Forderungen und Anliegen der beruflich Pflegenden artikulieren und durchsetzen kann.

Wir erleben in Rheinland-Pfalz eine sehr breite und stringent zunehmende Zustimmung der Arbeit der Pflegekammer. Dies hängt immer mit dem Grad des Informationsstandes der Pflegefachpersonen zusammen. Gut informierte Pflegende können sich ein genaues Bild der Kammerarbeit machen und befürworten sie in der Regel als gute und den Berufsstand weiterführende Institution. Schlechte und falsche Informationen oder gar Hetze auf einzelne Aspekte, wie z.B. die Pflichtmitgliedschaft und den Pflichtbeitrag sind zu kurz gegriffen, schüren Ängste und Ablehnungen gegenüber den Kammern.

Frage 10:

Pflegeberufe werden überwiegend von abhängig Beschäftigten ausgeübt, und unterliegen dem arbeitgeberischen Direktionsrecht.

Frage: Welche Inhalte sollten in einer Berufsordnung für Pflegende festgelegt werden?

Antwort:

Inhalte die in einer Berufsordnung geregelt werden sollten:

- Allgemeine Berufspflichten
- Vorbehaltsaufgaben
- Fortbildung
- Qualitätssicherung

- Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis
- Anzeigepflicht und Informationsweitergabe
- Beratung
- Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf
- Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf
- Dokumentation
- Datensicherheit und Datenschutz
- Berufshaftpflicht
- Wahrung der Unabhängigkeit
- Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen
- Rechte und Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer
- Ahnden von Verstößen
- Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis oder einer ambulanten Praxis
- Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten
- Kooperation und Führungsverantwortung
- Verantwortung in Bildung und Forschung

B. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frage 1:

Zum § 24 Abs. 1 schreiben Sie, der Terminus „in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder“ verkürze das Setting der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Es stelle sich die Frage, was unter „Altenpflege“ zu verstehen sei, so dass der Terminus „stationäre und ambulante Langzeitversorgung“ sinnvoller sei. Können Sie genauer ausführen, warum der von Ihnen vorgeschlagene Terminus sinnvoller ist?

Antwort:

Der Terminus „Arbeitsbereich Altenpflege“ greift zu kurz. Die Versorgungssituation in der stationären Langzeitpflege umfasst die Versorgung von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf jedes Alters (ausgenommen Kinder). Die Bezeichnung Langzeitpflege ist dabei lebensphasengerecht. Auch die Ausbildungsberufe in der Pflege (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege) wurde einem Paradigmenwechsel unterzogen hin zu einer einheitlichen, generalistischen Pflegeausbildung. Dies kann beispielsweise an der Versorgung eines Menschen mit einem angeborenen Herzfehler festgemacht werden. Diese Patienten erreichen heute ein hohes Alter. Somit muss die spezielle Pflege bei einer das Säuglingsalter betreffende Diagnose auch in der Langzeitpflege gewährleistet werden. Wir empfehlen daher dringend die Bezeichnung im Gesetzentwurf anzupassen.

Frage 2:

Zu den §§ 15 und 118 (1) zur Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung schreiben Sie, dass Sie die Reduktion der Anzahl der Mitglieder nach der ersten Legislaturperiode für sehr kritisch

halten. Sie gehen auf die ihrer Meinung nach zum Aufbau der Kammer benötigten zwei Legislaturperioden und die Herausforderung der Identifikation und Sensibilisierung der zukünftigen Kammermitglieder ein. Können Sie weiter ausführen, inwiefern dies mit der Zahl der Kammermitglieder zusammenhängt?

Antwort:

Die Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung sollte sich an der Gesamtzahl der Mitglieder orientieren. So wird eine angemessene Repräsentativität der Mitglieder durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gewährleistet. Zudem ermöglicht diese Anzahl eine einigermaßen gute Erreichbarkeit der Vertreterinnen und Vertreter von Seiten der Mitglieder (auch unter lokaler Perspektive). Darüber hinaus sind die Aufgaben der Kammer u.a. von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zu erarbeiten und der Kammerversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dies bedeutet einen enormen Arbeitsaufwand für die Beteiligten, die Ihren Sitz in der Kammerversammlung nebenberuflich und ehrenamtlich ausüben. Gerade in den ersten beiden Legislaturperioden sind zahlreiche Satzungen und Ordnungen sowie fachlich-inhaltliche Positionierungen zu erarbeiten. Dieser Arbeitsaufwand sollte möglichst auf viele Schultern verteilt werden. In Rheinland-Pfalz haben wir mit einer Maßgabe von 1 Vertreter je 500 Mitglieder gute Erfahrungen gemacht.

Frage 3:

Zum Abschnitt Weiterbildung der Pflegefachpersonen (§ 54 Abs. 1) schreiben Sie, der Aufwand an inhaltlicher und administrativer Arbeit sei enorm. Können Sie den hohen Aufwand näher beschreiben?

Antwort:

Die Erarbeitung der Weiterbildungsordnung bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand sowohl für die Fachausschüsse und die Vertreterversammlung als auch für die Geschäftsstelle der Kammer. Die Weiterbildungsordnung (WBO) regelt alle bestehenden, landesrechtlich anerkannten Fachweiterbildung für Pflege (z.B. Fachweiterbildung für Praxisanleitung, Anästhesie- und Intensivpflege, Psychiatrische Pflege, Leitung von Pflegeeinrichtungen usw.). Die in der WBO geregelten Fachweiterbildungen lösen damit das bestehende Landesrecht ab.

In Rheinland-Pfalz musste anhand der im Gesetz festgeschriebenen Frist das gesamte Regelwerk in 1,5 Jahren erstellt und verabschiedet sein. Dies bedeutete einen enormen Kraftakt für alle Beteiligten und Gremien. In Rheinland-Pfalz gelten neben der WBO noch die Weiterbildungen, die in der Durchführung und Prüfung anhand des Landesrechts über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWGB) und seiner Durchführungsvorordnung (GFBWBGDVO) geregelt werden. Auf diese Weise wird die Weiterbildung der Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz noch jahrelang durch drei verschiedene Regelwerke geregelt, was die Übernahme dieser Aufgabe weiterhin verkompliziert.

Seit 2016 sind die Weiterbildungsordnung und vier Fachweiterbildungen bereits aus dem GFBWBG/-DVO in die WBO übernommen worden, nachdem diese mit dem Fokus auf Handlungsfeldorientierung weiterentwickelt und modularisiert aufgebaut wurden. Weitere drei Rahmenvorgaben (Weiterbildungsbereiche) sollen 2020 finalisiert werden. Für die nächste Legislaturperiode stehen bereits vier weitere Bereiche fest. Inhaltliche Ausarbeitung der Rahmenvorgaben zusammen mit Expertengruppen (s.u. Partizipation) bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt. Das verursacht einen erheblichen Aufwand der jedoch langfristig den Berufsangehörigen zugutekommt.

Frage 4:

Hilfreich für die hohe Akzeptanz ihrer Weiterbildungsordnung seien die umfassenden Partizipationsaspekte. Können Sie die Partizipationsaspekte genauer beschreiben?

Antwort:

Die Partizipation umfasst mehrere Ebenen: Der Ausschuss für die Weiterbildung/Fortbildung besteht aus gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung. Die meisten Ausschussmitglieder bringen einen pädagogischen bzw. -wissenschaftlichen Hintergrund mit. In der Entwicklung der Rahmenvorgaben zu den einzelnen Weiterbildungsbereichen werden die Kammermitglieder eingeladen ihre Fachexpertise einzubringen. Dies kann in kleinen Workshops stattfinden, in denen vor allem der praktische Alltag in den Blick genommen wird (Analyse der Handlungsfelder) oder auch in den jeweiligen sog. Expertengruppen, die während der gesamten Entwicklung der Rahmenvorgabe immer wieder beteiligt werden. Bevor die jeweilige Rahmenvorgabe zunächst vom Ausschuss, dann vom Vorstand und schließlich durch unsere Vertreterversammlung beschlossen wird und als Anlage in die WBO aufgenommen wird, erfolgt zunächst ein Anhörungsverfahren. Hier erhalten die betreffenden Berufsverbände und Fachgesellschaften die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Anregungen der Weiterbildungsstätten, der Weiterbildungsteilnehmenden oder auch Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der WBO werden im Ausschuss beraten und in der WBO-Revision berücksichtigt. Ziel ist es, eine möglichst umfassende Feldanalyse durchzuführen, die Neugestaltung der Fachweiterbildung bedarfsorientiert auszurichten und eine möglichst hohe Akzeptanz und Praktikabilität in der Umsetzung der neuen Fachweiterbildungen in den Einrichtungen zu gewährleisten.